OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302265/9/GS/JW

Datum:
Linz, 27. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des I-F M, vertreten durch K, W & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.1.2019, GZ: Pol-303-SV04-9-2018/2, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15.5.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als dass im Einleitungssatzes des Spruches der erste Halbsatz folgendermaßen zu lauten hat: „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S B GmbH mit Sitz in x, und sohin als nach außen vertretungsbefugtes Organ dieser Firma zu verantworten,“ und die verhängte Gesamtstrafe in der Höhe von 8.000 Euro jeweils hinsichtlich der vier genannten Arbeitnehmer auf jeweils vier gesonderte Geldstrafen zu je 2.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen zu je 34 Stunden verhängt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.600 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.1.2019, GZ: Pol-303-SV04-9-2018/2, hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) I-F M wie folgt entschieden:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ivm § 26 LSD-BG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Fa S B GmbH mit Sitz in x, zu verantworten, dass durch diese Firma als Arbeitgeberin iSd LSD-BG für folgende entsandte/überlassene Arbeitnehmer die Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung entgegen § 21 LSD-BG nicht bereitgehalten bzw nicht elektronisch zugänglich gemacht wurden:

Entsandte/überlassene Arbeitnehmer
1. I-G B, geb. x, rumänischer Staatsbürger
2. F-A R, geb. x, rumänischer Staatsbürger
3. M G, geb. x, rumänischer Staatsbürger
4. G M, geb. x, rumänischer Staatsbürger

Die Übertretung wurde im Rahmen einer Kontrolle durch die Finanzpolizei – Finanzamt Grieskirchen Wels am 07.11.2017, auf der Baustelle in x (Baustelle FA S) festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 21 iVm 26 LSD-BG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
	4 mal 34 Stunden	---	§ 26 LSD-BG
	Gesamt		
Euro 8.000,-	136 Stunden		

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
- 800,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
8 800,- Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde vom 15.2.2018 wird vorgebracht, dass sämtliche Lohnunterlagen in der österreichischen Zweigniederlassung in Braunau am Inn einsehbar gewesen wären. Darauf wäre bereits im ZKO-Antrag unter Punkt 7d hingewiesen worden. Des Weiteren werde darauf verwiesen, dass im Bescheid, GZ: Pol-303-SV04-12-2018/2, ausdrücklich auf das kooperative „Nachtatverhalten“ hingewiesen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 13.3.2019 legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.5.2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer war durch einen Rechtsanwalt vertreten. Weiters wurde ein vom Beschwerdeführer informierter Mitarbeiter als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. In der Verhandlung anwesend waren weiter ein Vertreter des Finanzamtes sowie ein Vertreter des Kompetenzzentrums LSDB der Wiener Gebietskrankenkasse.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist jedenfalls im verfahrensgegenständlichen Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S B GmbH mit Sitz in x.

Am 7.11.2017 wurde gegen 10:15 Uhr auf der Baustelle einer Halle der Firma S in der x, durch Organe der Finanzpolizei, Team 47, eine Kontrolle nach dem LSD-BG durchgeführt. Dabei wurden I-G B, geb. x, D B, geb. x, F-A R, geb. x, M G, geb. x und G M, geb. x, alle Arbeitnehmer der deutschen Firma S B mit Sitz in x, sowie I-F M, geb. x, bei Betonarbeiten betreten. Gegen 15:00 Uhr kam der türkische Staatsangehörige S F, geb. x, als weiterer Dienstnehmer der Firma auf die Baustelle.

Für die rumänischen Staatsbürger I-G B, geb. x, F-A R, geb., M G, geb. und G M, geb. x, wurden auf der angeführten Baustelle die erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen (A1-Dokumente) nicht bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht.

Mit Stellungnahme vom 22.5.2019 führte der Bf aus, dass die ZKO-Meldungen zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei noch nicht eingebracht worden sind.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und den Ausführungen in der mündlichen öffentlichen Verhandlung sowie dem Schreiben des Bf vom 22.5.2019. In diesem Schreiben

brachte der Bf vor, „dass in den ZKO-Meldungen darauf hingewiesen wurde, dass sämtliche Lohnunterlagen in der Zweitniederlassung in Braunau bereitgehalten werden. Der einzige Vorwurf, den man dem Beschwerdeführer machen kann, ist, dass die ZKO-Meldungen zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei noch nicht eingebracht worden sind, wobei dies nur wenige Zeit später erfolgt ist. Ein Verstoß gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz ist darin jedoch nicht zu erblicken. Es liegt gegenständlich noch nicht einmal fahrlässiges Verhalten vor, es hat sich schlichtweg um ein Versehen gehandelt. Dies vor allem auch deshalb, da die Finanzpolizei in Kenntnis darüber war, dass sich alle Unterlagen in der Zweigniederlassung befinden“.

Dem Vorbringen des Bf, dass die Finanzpolizei in Kenntnis darüber gewesen wäre, dass sich die Unterlagen in der Zweigniederlassung befunden hätten, muss jedoch entgegengehalten werden, dass der in der Verhandlung anwesende Vertreter des Finanzamtes, der auch der gegenständlichen Kontrolle beiwohnte, aussagte, dass dies den Finanzpolizisten zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht bekannt war.

Im Zusammenhang mit der verspätet, nach der Kontrolle erstatteten ZKO-Meldung ist es nachvollziehbar, dass die Finanzpolizisten zum Zeitpunkt der Kontrolle von der behaupteten Bereithaltung der Unterlagen in der Zweigstelle keine Kenntnis hatten.

IV. Rechtslage:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 2016/44 idgF, maßgeblich:

„Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des

Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.
[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1
1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.“

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertreten nach außen berufen ist.

Faktum ist, dass die deutsche Firma S B GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist, für die Betonarbeiten auf der Baustelle S in der x, jedenfalls am 7.11.2017 (Kontrollzeitpunkt) eigene Arbeitnehmer, und zwar jedenfalls die rumänischen Staatsbürger I-G B, F-A R, M G und G M entsendet hat. Den Bf als Arbeitgeber der entsendeten Personen trifft gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die ZKO-Meldungen und die Sozialversicherungsdokumente A1 bereitgehalten werden.
Im Wesentlichen liegt der nunmehrigen Regelung des LSD-BG das Konzept zugrunde, dass die Unterlagen grundsätzlich immer am Arbeitsort bereitzuhalten

sind (§ 21 Abs. 1 LSD-BG). Lediglich in den § 21 Abs. 2 angeführten Fällen ist eine abweichende Bereithaltung zulässig (vgl. ErläutRV 1111, BlgNR 25. GP, S 16 f). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird dazu des Weiteren ausgeführt:

„§ 21 Abs. 2 LSD-BG regelt abschließend jene Fälle, in denen die Unterlagen nicht am Arbeitsort, sondern im Inland bereitgehalten werden können (und dann auch dort bereitzuhalten sind). Die Unterlagen können im Inland bereitgehalten werden, bei:

- der in der Entsendemeldung genannten Ansprechperson, oder
- einer im Inland eingetragenen Zweigniederlassung, an der der ausländische Arbeitgeber seine Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt, oder
- einer inländischen selbstständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft eines Konzerns im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder § 15 GmbH-Gesetz oder
- einem im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreter (etwa eine steuerrechtliche Vertretung im Inland, ein Rechtsanwalt, aber etwa auch Bilanzbuchhalter).

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Bereithaltemöglichkeit ist, dass eine der vorgenannten Personen oder Stellen in der ZKO3-Meldung angeführt ist.“

Damit die Bereithaltung an diesen Orten rechtlich zulässig ist, müssen die bestimmten Personen oder Orte in der Entsendemeldung angeführt sein (vgl. Kozak, LSD-BG § 21 Rz 6).

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde eingewendet, dass sämtliche Unterlagen in der Zweigniederlassung in Braunau bereitgehalten worden wären.

Wie bereits angeführt, muss für die rechtliche Zulässigkeit der Ort der Bereithaltung, somit die Zweigstelle in der Entsendemeldung bereits angeführt sein. Da der Bf jedoch unstrittig die Entsendemeldung erst nach der Kontrolle erstattet hat, konnte den Finanzpolizisten bei der Kontrolle eine allfällige Bereithaltung an der Zweigstelle nicht bekannt sein. Da die Entsendemeldung zum Zeitpunkt der Kontrolle vom Bf noch nicht erstattet worden war, konnte der Ort der Bereithaltung, nämlich die Zweigstelle, in der Entsendemeldung auch nicht angeführt sein, weshalb die Bereithaltung der Unterlagen an einem anderen als dem Arbeits- bzw. Einsatzort im Sinne der angeführten Bestimmungen des LSD-BG unzulässig war. Unstrittig steht fest, dass die A1-Unterlagen am Kontrollort nicht bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht wurden

Der Beschwerdeführer hat somit die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht erfüllt. Der Spruch war in Bezug auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers entsprechend zu präzisieren (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0028). Ebenso zu berichtigen war der Firmenname, nämlich von S B GmbH auf S B GmbH. Der Bf ist unstrittig handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S B GmbH unter der

angegebenen Firmenadresse. Eine Firma S B GmbH an der angeführten Adresse existiert nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Eine Entlastung ist dem Bf nicht gelungen. Insbesondere ist der Einwand, dass die ZKO-Meldung erst nach der Kontrolle- wenn auch wenig später- aus einem Versehen erfolgt ist, nicht geeignet, den Bf von der Verantwortung bzw. vom Verschulden zu befreien. Auch ist nicht hervorgekommen, dass die Geschäftsführung die Einhaltung der Bestimmung hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich kontrolliert hätte. Es wurde nicht vorgebracht und unter Beweis gestellt, welche konkreten Maßnahmen durch den Bf gesetzt worden sind, um die konkret vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Es wurde vielmehr erst die gegenständliche Kontrolle zum Anlass genommen, einen eigenen Mitarbeiter einzustellen, um die Versäumnisse der Vergangenheit abzuarbeiten. Durch dieses Eingeständnis ist das fahrlässige Verhalten des Bf vielmehr dokumentiert. Es wäre dem Bf auch zumutbar gewesen, sämtliche Unterlagen entsprechend bereitzuhalten. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer ist der Bf verpflichtet, sich über sämtliche seine Tätigkeiten betreffenden Rechtsvorschriften und somit über die einschlägigen Regelungen des Landes, in das er seine Arbeitnehmer entsendet, Kenntnis zu verschaffen (VwGH 19.5.20019, 2007/10/0202). Der Bf hätte als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S B GmbH somit wissen müssen, dass die nach dem LSD-BG geforderten Unterlagen entsprechend bereitzuhalten sind. Der Bf hat sohin die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten und war beim Verschulden von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat zu Unrecht eine Gesamtgeldstrafe in der Höhe von 8.000 Euro verhängt. Da der Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 LSD-BG für jeden Arbeitnehmer die Verhängung einer gesonderten Strafe vorgesehen hat, also hinsichtlich jedem Arbeitnehmer die Erfüllung des Tatbestandes und Begehung eines Deliktes normiert hat. Es war somit hinsichtlich jedem Arbeitnehmer ein gesondertes Delikt anzunehmen und daher eine gesonderte Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe (4 x 34 Stunden) zu verhängen. Da ohnedies die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, war nicht näher auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf einzugehen. Ausgehend von den Strafzumessungskriterien des § 19 VStG entspricht die seitens der belangten Behörde festgesetzten Mindeststrafen einer tat-, täter- und schuldangemessenen Bestrafung. Es handelt sich dabei jeweils um die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen. Die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitstrafen sind erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft zu einer genauen Beachtung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten. Sie sind auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um der Allgemeinheit zu signalisieren, dass es sich hiebei nicht bloß um ein Bagatelldelikt handelt. Zweck der Rechtsvorschrift ist insbesondere die Ermöglichung einer raschen zweckgerichteten Kontrolle der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen. Dieser Normzweck wird durch das Nichtvorliegen der Unterlagen bzw. durch die Nichtmeldung verletzt. Es wurde daher jener Unwert erfüllt, der unter Strafe gestellt wurde. Auch war maßgeblich bei der

Strafbemessung, dass eine ZKO-Meldung, aus der die Bereithaltung der Unterlagen in der Zweigniederlassung in Österreich ersichtlich ist, erst aufgrund der erfolgten Kontrolle nachträglich erfolgt ist.

Einer Einstellung des Strafverfahrens bzw. einem Absehen von einer Verhängung einer Strafe und Erteilung einer Ermahnung konnte jedoch nicht Rechnung getragen werden, zumal die kumulativen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gegeben waren. Insbesondere war nicht von Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen, zumal das Verhalten des Beschuldigten nicht weiter hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Zu beachten ist in diesem Fall insbesondere, dass das Delikt hinsichtlich 4 Dienstnehmern begangen wurde. Außerdem mussten eben die konkreten Bestimmungen doch schon aufgrund der erfolgten Vorstrafen bekannt sein. Weiters sind die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter bei der begangenen Übertretung und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering zu beurteilen.

Auch von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG war nicht Gebrauch zu machen, zumal die Voraussetzungen eines erheblichen Überwiegens der Milderungsgründe nicht gegeben war. Straferschwerend wurden von der Behörde wiederholte Übertretungen gewertet. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde das kooperative Nachtatverhalten genannt. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungsgründe zu Tage getreten. Es ist somit nicht von einem erheblichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen. Auch hat erst die Kontrolle die Einsicht des Bf bewirkt.

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 1.600 Euro zu leisten (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Die Spruchberichtigung ist in der gesetzlichen Bestimmung des § 44a Z 3 VStG begründet. Eine Schlechterstellung des Bf ist damit nicht eingetreten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger